

Der Weg zu den bernischen Auswanderungsgesetzen von 1852

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **50 (1988)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Der Weg zu den bernischen Auswanderungsgesetzen von 1852

Ab 1847, dem Beginn einer Reihe von Krisen- und Teuerungsjahren, nahm im Kanton Bern die Auswanderungsbereitschaft stark zu. Ein entscheidender Grund dieser Entwicklung, welche in den 1850er Jahren zum ersten Höhepunkt der bernischen Auswanderung nach Übersee führte, lag in der völligen Reorganisation des Armenwesens; die Bedürftigen verloren durch sie ihren gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung. Die radikale Kantonsverfassung von 1846 hob nämlich die obligatorische Armenfürsorge der Gemeinden auf (Art. 85). Im Armengesetz vom 23. April 1847²⁴ wurde der Übergang zur freiwilligen Wohltätigkeit in der Wohnsitzgemeinde geregelt. Die freiwillige Armenpflege – sie appellierte an die christliche Nächstenliebe und das Verantwortungsbewusstsein des Bürgers – wurde privaten Armenvereinen anvertraut. Hilfe durfte nur noch Personen, welche gleichzeitig arm und arbeitsunfähig waren, zukommen (vermögenslose Gebrechliche, Kranke, Kinder und Greise). Der Staat seinerseits hatte seinen Beitrag durch die Einrichtung von Armenpflege- und Armenerziehungsanstalten zu leisten. Die Reform verfehlte ihr Ziel gänzlich, und es entstand die grösste Unordnung in der Armenfürsorge. Die Folgen blieben nicht aus: Um 1850 herrschte im Kanton Bern die schlimmste Armennot des ganzen Jahrhunderts.

Unter diesen Umständen wurde immer energischer die staatliche Unterstützung und Organisation der Auswanderung gefordert. In mehreren Eingaben verlangten auswanderungswillige Bürger, die sich zur Formulierung ihrer Anliegen öffentlich versammelten, sowie Auswanderungsvereine und lokale Behörden vom Grossen Rat, die Emigration Mittelloser durch die öffentliche Hand zu finanzieren und in Nordamerika eine bernische Kolonie zu gründen, was eine gesicherte Ansiedlung ermögliche. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die organisierte Auswanderung das einzig wirksame Mittel gegen die Überbevölkerung und Verelendung des Landes darstelle und gleichzeitig die bisherige Schutzlosigkeit des unerfahrenen Auswanderers beseitige [Dok. 22, 23, 24]. Die eingegangenen Bittschriften veranlassten die zuständigen Stellen, abzuklären, ob und auf welche Weise sich das Gemeinwesen an der Auswanderung zu beteiligen habe. Der Direktor des Innern, Johann Rudolf Schneider, vertrat die Auffassung, dass grundsätzlich keine Pflicht zur staatlichen Förderung bestehe. Der Staat habe in der Regel die Emigration seiner Bürger weder zu begünstigen noch zu verhindern, «ausnahmsweise aber könne er dieselbe unterstützen, und zwar aus Gründen der Humanität, die im Staatszwecke liegen»²⁵. Schneider wollte also einen mittleren Weg zwischen ausgeprägtem Eingriff und völliger Nichteinmischung des Staates ins Auswanderungswesen beschreiten. Seiner Ansicht nach hatten die staatlichen Instanzen sich darauf zu beschränken, zur Betreuung und zum Schutz der Emigranten in der Schweiz ein öffentliches Auswanderungsbüro einzurichten, im Ausland ein Netz von offiziellen Auswanderungsagenten zu unterhalten und in Nordamerika geeignetes Sied-

lungsland zur Abgabe gegen bare Bezahlung an die Auswanderer anzukaufen. In ausserordentlichen wirtschaftlichen Notzeiten aber, wie sie zur Zeit herrschten, sollten Staat und Gemeinden zum Zweck der Armenfürsorge die Auswanderung mittelloser Personen unterstützen. Dementsprechend lauteten die Anträge Schneiders an den Regierungsrat zuhanden des Parlaments [Dok. 25]. Regierung und Grosser Rat konnten sich ihnen bloss teilweise anschliessen. Sie sahen vom Landkauf in Übersee und direkter Staatshilfe an Auswanderungswillige ab. Deren Unterstützung wurde, ähnlich wie im Armenwesen, wohlthätigen Privatvereinen übertragen, die staatliche Beiträge erhalten konnten. Nur die Schutzmassnahmen für die Emigranten, für die sich der Kanton Bern bei den Bundesbehörden einsetzen sollte, fanden im Grossratsbeschluss vom 7. Februar 1849 Aufnahme [Dok. 26].

Die gefassten Beschlüsse blieben praktisch wirkungslos. Der Bundesrat trat auf die wiederholt vorgebrachte Forderung nach Vorkehren zum Schutz der Auswanderer nicht ein [Dok. 32]. Die Bildung gemeinnütziger Auswanderungsvereine, denen staatliche Unterstützung hätte zukommen sollen, blieb ebenso aus. So gingen die Gemeinden vermehrt dazu über, mit eigenen Mitteln auswanderungsbereiten Armen die Reise nach Amerika zu ermöglichen oder ihre unterstützungsbedürftigen Mitbürger durch eine Beisteuer zum Verlassen der Heimat zu «ermuntern», wobei wohl auch mehr oder weniger sanfter Druck ausgeübt wurde. Die konservative Regierung, welche seit 1850 in Bern an der Macht war, billigte, ja begrüsst dieses Vorgehen [Dok. 28]; allerdings nur unter der Bedingung, dass bei der Finanzierung die beistehenden gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden [Dok. 30]. Vielfach verfügten die Gemeinden nicht über die notwendigen Mittel, und sie ersuchten deshalb um staatliche Beiträge. Dazu fehlten aber dem Kanton die rechtlichen Voraussetzungen und die Kredite. Ebensowenig konnte er selbstverständlich den Unterstützungsbegehren Privater entsprechen [Dok. 27].

Der bernische Regierungsrat – vorab der Direktor des Innern, Ludwig Fischer – war mittlerweile zur Überzeugung gelangt, dass die Zahl der Armen und Bedürftigen nur durch die staatlich geförderte Auswanderung allmählich vermindert werden konnte. Man wollte damit die prekäre Situation im Fürsorgewesen in den Griff bekommen und drohenden sozialen Unruhen vorbeugen. Die Regierung unterbreitete daher dem Parlament 1851 umfassende Vorschläge zur öffentlichen Unterstützung armer Auswanderer und schlug unter anderem vor, zu diesem Zweck jährlich bis auf weiteres staatliche Mittel in der Höhe von 100 000 Franken bereitzustellen [Dok. 31]. Im Dekret vom 30. November 1852 regelte der Grosse Rat die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an der Auswanderung und stellte gleichzeitig die bernischen Emigranten unter den Schutz des Staates. Die Volksvertreter zogen jedoch der regierungsrätlichen Vorlage die schärfsten Zähne. So verzichteten sie darauf, den beantragten Staatsbeitrag gesetzlich festzulegen – im Voranschlag für 1853 wurden lediglich bescheidene 20 000 Franken zur Verfügung gestellt. Den Gemeinden wurde zwar die Auswanderungsunterstützung prinzipiell gestattet, doch waren sie nicht berechtigt, wie von der Regierung beabsichtigt, dazu besondere Steuern einzuziehen [Dok. 36].

Der staatliche Schutz der Emigranten war nicht eine blosse Absichtserklärung. Die bernischen Behörden strebten wirksame rechtliche Massnahmen an, um die Auswandernden vor Ausbeutung und Betrügereien gewissenloser Agenten zu bewahren [Dok. 29]. Wiederholt wurden nämlich Klagen über die unlauteren Machenschaften des Auswanderungsgewerbes im In- und Ausland laut [Dok. 33, 34]. Das Grossratsdekret vom 7. Dezember 1852 stellte die Spediteure und Agenten im Kanton Bern unter staatliche Kontrolle [Dok. 37]. Missbräuche konnten nun geahndet und geprellte Personen entschädigt werden. Die Werbung für Auswanderungstransporte und Kolonisationsprojekte [Dok. 35] musste amtlich bewilligt werden. Als erster schweizerischer Kanton besass Bern somit eine Gesetzgebung, welche die Auswanderung unter Leitung und Aufsicht des Staates stellte.

Dokument 22

Vorstellung von 65 Bittstellern an den Grossen Rat, 3. April 1848

Seit langem, besonders in den letzten Jahren, hat sich im Kanton Bern die Konkurrenz, die Abnahme des Verdienstes der arbeitenden Klasse, die Schrecken erregende Zunahme der Armen mit der wachsenden Bevölkerung, eine große Menge von Menschen – in der Hoffnung, in den Vereinsstaaten Nord-Amerikas ein besseres Loos zu erwählen – den schweren Entschluß gefaßt [sic!], das so schöne und so liebe Vaterland zu verlassen, um nach den gedachten Staaten zu wandern. Leider haben nur zu Viele diese Reise mit so wenig Geld unternommen, daß, dort angelangt, sie ohne Kenntniß der englischen Sprache und dortigen Sitten, ohne Bekannte, hülf- und trostlos ins größte Elend geriethen. Oft hat sich sogar ereignet, daß Viele, an der Meeresküste angekommen, wegen Gefahr drohender Witterung lieber bis auf günstigere Zeit warten wollten und ihr Geld in kurzem aufgezehrt, so daß sie sich nicht einmal einschiffen konnten. Bei ähnlichem Anlaß wurde im Frühling 1846 einer Anzahl in Havre befindlich gewesener Auswanderer, in Folge schleüniger Vorkehren, von den betreffenden Gemeinden eine beträchtliche Summe durch Vermittlung der hiesigen Zentralpolizei-Direktion nach Havre gesandt. Seither hat sich fast in ganz Eüropa, so auch hier zu Lande, alles noch ungünstiger gestaltet. Die Verdienstlosigkeit nimmt immer mehr überhand. Tausenden, welche solche erfahren und sehr gerne arbeiten möchten, ist durch das Armengesetz vom 23. Aprils 1847 jeder Trost auf irgend welche Unterstützung – bis sie wieder das Glück haben, Arbeit und Verdienst zu erhalten – gänzlich geraubt worden. Hingegen haben die hier zu Ende Unterzeichneten vernommen, daß der Große Rath im Laufe des Frühjahrs 1847 den Regierungs-Rath beauftragt habe, in Betreff der Anlegung einer Kolonie sich zu berathen und darüber ein Gutach-

ten vorzulegen, was jedoch scheint unterblieben zu sein. Sie hegen die Überzeugung, daß die Gründung einer Kolonie vorzugsweise in den Vereinsstaaten Nord-Amerikas, wo bereits Tausende von Schweizern angesiedelt sind, in gesundem Klimat, in schöner, fruchtbarer Gegend, wo das Land wohlfeil ist, der beste Ablaufs-Kanal für die Armut wäre.

Die Unterzeichneten erlauben sich demnach die Freiheit, Ihnen hochgeachtete Herren, ehrerbietigst die Bitte vorzutragen, Sie möchten bei dem Drange der herrschenden ernsthaften Umstände, in dieser Frühlingssizung, so bald möglich

1. den Grundsatz zur Gründung einer Kolonie bernischer Staatsbürger in den Vereinsstaaten Nordamerikas gütigst beschließen;

2. die sämtlichen Gemeinden dieses Kantons zu autorisieren, jedem ihrer Gemeindebürger, welcher auszuwandern gedenkt, den ihm beziehenden Antheil am Bürgergut herauszugeben, sogar da, wo es rücksichtslos vertheilt worden ist, und den Besizlosen, falls wenig oder kein Bürgergut wäre, etwas vom Armengut verabfolgen zu lassen;

3. das Fehlende der Kösten von den laut §85 der Verfassung jährlich den Armen zu spendenden Fr. 400 000 etwas vorzuschießen²⁶.

Alles aber Wohldero weisem Ermessen anheimstellend!

Dokument 23

Vorstellung von 288 Bittstellern an den Grossen Rat, 24. September 1848²⁷

Wenn es ausgemacht ist, daß Armuth und Verdienstlosigkeit je länger, je mehr überhand nehmen und bange Besorgnisse für die Zukunft einflößen, und wenn es wahr ist, daß ein Grund dieses Krebsübels unter Anderem unstreitig in der Übervölkerung zu finden ist, so muß es dem Staate erwünscht seyn, nach einem Mittel zu greiffen, diesem Übel, und zwar mit verhältnißmäßig geringen Kosten, radikal zu begegnen.

Dieses Gegenmittel findet sich in der bereits vielbesprochenen Colonisation armer und wenigbegüterter Staats-Bürger nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas, und zwar um so zuverlässiger, je großartiger das Unternehmen vom Staate oder von der Regierung betrieben wird.

Die Idee ist nicht neu, und bereits letzten Frühling sind Sie Tit. mit einer derartigen Vorstellung behelligt worden, über die sich zwar der Große Rat bisher nicht ausgesprochen hat. Seither hat die Idee bedeutend um sich gegriffen und an Interesse gewonnen, was aus der bedeutenden Zahl von Unterschriften sattsam hervor geht.

In Bern besteht ein leitendes Comite, und öffentliche Versammlungen dürften bald dem Ansinnen den geeigneten Nachdruck geben.

Die Bitten und Wünsche der Unterzeichneten hinsichtlich einer solchen Kolonisierung gehen unmaßgeblich dahin:

1. Der Staat Bern möchte sich zu Gunsten *armer* und *wenigbegüterter* Angehöriger mit dem Ankauf einer Streke Landes, z. B. im Staate Texas, betheiligen.

2. Damit Unvermöglige und wenig Bemittelte dieser Übersiedlung theilhaftig werden können, sollten Erstere unentgeltlich spedirt werden, Leztere aber nach Maasgabe ihres Vermögens an die Überfahrtskosten beytragen.

3. Auf der Colonie angekommen, sollte jeder mehrjährige Colonist ein gewisses Stük Land als Eigenthum erhalten, z. B. unter der Bedingung, auf demselben eine Wohnung zu bauen und eine gewisse Anzahl Acres in einer bestimmten Zeit zu urbanisieren.

Einer vom Staate gewählten Verwaltungs-Comiſion könnte oder müſte die Leitung der ersten Einrichtungen und Arbeiten, z. B. die Anordnung der Baupläne usw., übertragen werden, so wie zugleich die Sorge für die nothwendigsten Werkzeuge, Geräthschaften und Lebensbedürfnisse bis zur nächsten Erndte.

Indem die ehrerbiethigen Petenten schließlich noch auf die in öffentlichen Blättern erschienenen Publikationen der Regierung des Staates Arkansas in den Vereinigten Staaten von Nordamerika aufmerksam machen, können sie nicht umhin, jene freimüthige Überzeugung auszusprechen, daß in einer solchen Maasregel unfehlbar das Mittel gefunden seyn dürfte, der durch die herabgedrückten Arbeitslöhne und Mangel an Verdienst herbeygeführten, Verderben drohenden Verarmung auf die Dauer vorzubeugen.

In der Überzeugung ferner, daß eine solche durchgreifende Maasregel, deren Zweckmäßigkeit Sie Tit. gewiß längst schon eingesehen haben, nicht anders als zum Nuzen und Heil der Auswanderer so wie der Zurückbleibenden ausschlagen müſte, verbinden die Unterzeichneten den bittlichen Antrag und das ehrerbiethige Gesuch:

Der Grosse Rath des Kantons Bern, namens des Staates, möchte zu Gunsten einer Kolonisation armer und wenigbegüterter Kantonsbürger sich in den Vereinigten Staaten Nordamerikas (z. B. Texas) mit der Aquisition einer angemessenen Streke Landes betheiligen und unter hochheitlicher Direktion und Prodektion daselbst eine Berner-Colonie gründen und diese Angelegenheit in recht baldige Berathung ziehen und erledigen.

Dokument 24

Petition des Einwohnergemeinderates von Frutigen an den Grossen Rat, 16. Januar 1849

Anmit nimmt die unterzeichnete Behörde die Freiheit, der Aufmerksamkeit der obersten Landesbehörde aufs Dringendste einen Gegenstand anzuempfehlen, dessen immer steigende Wichtigkeit heutzutage niemand mehr verkennt; sie meint die organisirte Auswanderung von Staats wegen.

Wenn wir, die großartige Tageserscheinung der Auswanderung näher ins Auge fassend, bedenken, daß die Bevölkerung immer massenhafter nach dem fernen Westen zieht, so können wir uns auch nicht verhehlen, daß am Herzen der Gesellschaft einige Krebsübel nagen, die erst die Noth der Zeiten recht klar an den Tag gebracht hat. Gewiß, könnten wir nach Belieben alle unsere materiellen Hilfsquellen rasch entwikkeln, überall einen sorgfältigen und ausgedehnten Akkerbau, eine schwunghafte Industrie ins Leben rufen, so würden die Tausende, die jetzt die Hoffnung auf eine reiche Zukunft ins länderreiche, aber menschenarme Amerika hintreibt, auch im Vaterland ihr redliches und genügendes Auskommen finden. Aber so ist es leider nicht, und die bestehenden Verhältnisse in bessere umzuändern, das ist nicht das Werk eines Augenblickes. Zur vollständigen Entwicklung aller unserer materiellen Hilfsquellen bedarf es mehr als Jahrzehnte. Unterdeßen leiden mehrere Kantonstheile an einer alle Tage fühlbarer werdenden Übervölkerung und in Folge deßen an einem immer drohender auftretenden Proletariat. In allen Erwerbszweigen wird die Konkurrenz immer drückender, der Mangel an Arbeit größer, der Verdienst knapper, der Grundbesitz mehr zertheilt, und die immer zunehmende Armuth wird um so lästiger, als die Zahl der Besizenden abnimmt. Tausende verdanken ihre Armuth Faulheit und Leichtsinne, Tausende ihrer Unwissenheit, aber auch Tausende vermögen nicht mehr, ungeachtet des redlichsten Strebens, sich für sich und ihre Familien eine erträgliche Gegenwart zu erringen, Tausende ungeachtet aller Bemühungen vererben nichts auf ihre Kinder als eine trostlose Zukunft. Mag man sich den Kopf zerbrechen, wie man will, über die Mittel, dem Proletariat auf wirksame und rasche Weise zu begegnen, es bleibt nichts anderes bei den Verhältnissen, wie sie jetzt bestehen, als eine auf großartigem Fuße eingerichtete Auswanderung. Armenerschulungsanstalten, Arbeits- und Armenversorgungshäuser usw. sind schöne und erfreuliche Zeichen der Humanität; es sind aber nur Palliativmittel²⁸, die man zwar nie vernachlässigen darf, die aber nie umfassend, nie allgemein genug wirken können. Die Förderung des Akkerbaus und der Industrie ist der mächtigste Hebel zu einem dauernden Nationalreichthum, beide sorgsam zu hegen und zu pflegen ist eine gebieterische Pflicht, dazu gehört aber Zeit, und Tausende, die in bitterer Armuth darben, würden samt ihren Nachkommen von daherigen Bemühungen nichts ernten. Es scheint deßhalb der unterzeichneten Behörde, daß es, um der zunehmenden Armuth einerseits, der bisherigen Schutzlosigkeit des unerfahrenen Auswanderers andererseits radikal zu steuern, hohe Zeit sey, dem immer mehr schwellenden Strome der Auswanderung mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl des Landes eine bestimmte, geregelte Richtung zu geben. Es ist klar, daß ein großartiger Zweck nur mit bedeutendem Kraftaufwand und mit diesem philanthropischen Zwecke entsprechendem Erfolg nur vom Staat erreicht werden kann. Aus diesem Grunde spricht die unterzeichnete Behörde, und sie glaubt es im Namen Vieler zu thun, den dringendsten Wunsch aus, es möchte der Tit. Große Rath die bernische Auswanderung als Staatssache erklären. Es will sich dieselbe hier nicht über die Art und Weise der Ausführung aussprechen, dies der Einsicht und Weisheit der Behörden

überlassend; sie hegt jedoch die innige Überzeugung, die organisirte Auswanderung von Staats wegen werde, wenn man dieselbe beim rechten Fleke angreift, weder dem Staate noch den Staatsbürgern neue Lasten aufbürden, indem die dazu erforderlichen Vorschüsse incl. Zinsen zu rembourssiren wären, und die Auswanderung sich nach und nach infolge der Rückzahlungen selbst unterhalten könnte. Könnte der Staat nach dem Vorgang eines anderen Schweizerkantons seine Kapitalien wohl besser anlegen als auf eine Weise, wobei er gar nichts einbüßen, wohl aber das Proletariat vermindern, nach und nach vernichten und alle Klassen der Gesellschaft erleichtern würde!

Die Unterzeichnete Behörde empfiehlt die organisirte Auswanderung von Staatswegen der Aufmerksamkeit und Weisheit der obersten Landesbehörde, mit der dringenden Bitte, dieselbe rasch an die Hand nehmen zu wollen.

Dokument 25

Votum des Direktors des Innern (J.R. Schneider) im Grossen Rath, 6. Februar 1849

Ich fand mich veranlaßt, auch heute die seither eingekommenen Vorstellungen verlesen zu lassen, damit der Große Rath von den Wünschen der Petenten Kenntniß erhalte; ich halte das Petitionsrecht für ein heiliges Recht und glaube, daß die Bittsteller Anspruch darauf haben, daß der Große Rath von den Wünschen der Petenten in Kenntniß gesetzt werde. Ich wünsche deßhalb, dasjenige Lokalblatt, das mir in dieser Beziehung andere Motive unterschob, möchte auch diese Berichtigung aufnehmen. Zur Sache selber übergehend, kann ich mich heute um so kürzer fassen, als einerseits der Bericht der Direktion des Innern²⁹ in 350 Exemplaren gedruckt sämtlichen Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt wurde, andererseits aber schon vor einigen Tagen im Allgemeinen die Gründe angeführt wurden, welche den Regierungsrath bewogen, die Sache vor den Großen Rath zu bringen. Indessen bin ich dennoch im Falle, einige Worte zu wiederholen, um den Standpunkt festzuhalten, von dem aus nach meiner Ansicht die Behandlung stattfinden soll, und früher abwesende Mitglieder auf den Stand der Frage aufmerksam zu machen. Aus den soeben verlesenen Vorstellungen werden Sie entnommen haben, daß die betreffenden Petenten ganz die gleichen Motive geltend machen, welche schon in den frühern Vorstellungen vorkamen. Man spricht hier ebenfalls von Übervölkerung, zunehmender Verarmung und Mangel an Substanzmitteln, welchen Übeln nur durch eine vom Staate organisirte und ausgeführte Auswanderung, als einzig radikales Mittel, abgeholfen werden könne. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe in meinem gedruckten Berichte gesagt, was auf diese Ansicht Bezug hat; meine Bemerkungen sind nirgends widerlegt. Ich halte dafür, daß die Auswanderung allerdings ein Palliativmittel sein könne, armen verdienstlosen Personen momentan zu helfen, obschon nicht allen; niemals

aber kann die Auswanderung als ein radikales Mittel betrachtet werden gegen Verarmung des Landes und seiner Bevölkerung. Es wäre ein großes Unglück für das Land, wenn im Volke die Idee, daß die auf Staatskosten durchgeführte Auswanderung der Armuth abhelfen könne, die Mehrheit erhalten sollte. Herr Präsident, meine Herren! Die Petenten verlangen also (und ich repetire es hier, damit jedes Mitglied, welches in dieser Beziehung Anträge stellen will, sie an diese Wünsche anschliessen könne) Vorschüsse in Geld vom Staate und den Gemeinden, theils für Reisekosten, theils insofern, als der Staat oder die Gemeinden in Amerika Land ankaufen sollten, dessen Ankaufspreis sie dann erst in einigen Jahren abzutragen hätten; ferner direkte Unterstützung, also nicht bloß als Vorschuß; endlich Bestellung von Experten, die auf Staatskosten nach Amerika zu reisen hätten, um am geeigneten Orte Land anzukaufen und alle Vorbereitungen zum Empfange der Nachkommenden zu treffen. Dieß sind hauptsächlich die Wünsche, welche sich in allen Petitionen geltend machen. Die Direktion des Innern trug beim Regierungsrathe darauf an: 1) Es möchte vor Allem auch dafür gesorgt werden, daß die Auswanderer vor Prellereien geschützt werden; sie glaubte, dieß könnte mehr oder weniger dadurch erreicht werden, daß in den betreffenden Meerhäfen Auswanderungsagenten bestellt würden, die den Auswanderern mit Rath und That an die Hand gingen, und damit diese auch schon in der Schweiz vor Betrügereien gesichert wären, wünschte die Direktion in Bern oder Basel oder an einer andern geeigneten Lokalität die Eröffnung von Auswanderungsbüreaux, in welchen man alle möglichen Erkundigungen über die Kosten und Zeit der Reise, so wie über die Niederlassungsorte einziehen könnte. 2) Daß die bereits in Havre aufgestellten Agenten bestätigt und den Handelskonsuln in Amerika bestimmtere und klarere Instruktionen ertheilt würden³⁰. 3) Es möchte ein Agent in St. Louis oder sonst wo im Innern Amerikas bestellt werden, der vorzüglich die Aufgabe hätte, den betreffenden Auswanderern jede für den Ankauf von Ländereien nothwendige Auskunft zu geben. 4) Es möchte der Staat selber Grundeigenthum ankaufen, jedoch vorläufig, namentlich wegen der finanziellen Verhältnisse des Staates, jährlich nicht mehr als 4 à 500 Jucharten, was ungefähr Fr. 14 bis 15000 beträgt. Dieses Land wäre den betreffenden Auswanderern abzutreten, jedoch nur gegen baare Bezahlung. 5) Es möchte der Regierungsrath einen Kredit zur Unterstützung von solchen Auswanderern eröffnen, welche bereits durch Gemeinden, Armenvereine oder auf andere Weise zu dem Zwecke der Auswanderung unterstützt wurden. - Dieß sind im Wesentlichen die Anträge der Direktion des Innern. Der Regierungsrath glaubte, er könne nur beim ersten Antrage stehen bleiben, nämlich zum Schutze der Auswanderung Agenturen zu errichten. Im Übrigen ging er von der Ansicht aus, es sei viel zweckmäßiger, die weitere Leitung und Organisation der Auswanderung Privatgesellschaften zu überlassen, bei denen sich, so ferne sie hinlängliche Garantie bieten, der Staat betheiligen könne. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich vorläufig bloß um das Eintreten in das vorliegende Dekret; daß etwas geschehen müsse, darüber ist man im Allgemeinen ziemlich einverstanden. Sollten Anträge gestellt werden, die weiter als das

Dekret gingen, so schließt dieß nicht aus, daß man dennoch in dasselbe eintrete, sie würden als Zusatzartikel zum Gesamtdekret oder zum §. 2 zu betrachten sein. Ich wünsche daher, daß man sich vorläufig nicht darüber streite, ob das vorliegende Dekret genüge oder nicht, sondern ob man in der Sache überhaupt etwas thun wolle oder nicht³¹.

Dokument 26

Beschluss des Grossen Rates über das Auswanderungswesen, 7. Februar 1849

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betracht, daß die Auswanderung hierseitiger Staatsbürger nach Nordamerika von Jahr zu Jahr an Bedeutung und Zahl zunimmt, in der Absicht, den Auswanderern den Schutz des Staates, so weit es dessen Zwecke gestatten, angedeihen zu lassen, auf den Vortrag der Direktion des Innern und den Antrag des Regierungsrathes, *beschließt*:

1. Die Regierung des Kantons Bern wird bei der Schweizerischen Bundesversammlung dahin wirken, daß für das Auswanderungswesen
 - a. ein Zentralbüro in der Schweiz errichtet;
 - b. die nöthigen Agenturen theils in europäischen Seehäfen, theils in Amerika bestellt und diese mit Instruktionen versehen werden, um einerseits den Auswanderern durch Belehrung über Einrichtung und Mittel zur Reise, umsichtige Leitung ihrer Überfahrt, beste Wahl des Landungs- und des Ansiedlungsortes wie über die Bedingungen ihres gesicherten Fortkommens, andererseits den Kantonsregierungen und Gemeinden für den Fall der Betheiligung dabei behülflich zu sein.
2. Die direkte Unterstützung der Auswanderung ist den Privatvereinen überlassen; der Staat wird sich bloß bei solchen Vereinen betheiligen, welche die nöthige Garantie darbieten.
3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Dokument 27

Bittschrift von Samuel Lüthi von Lauperswil, Schneider in Bern, an den Regierungsrat, 4. März 1850

Der Petent Samuel Lüthi erlernte in seiner Jugendzeit die Schneider-Profession, durch deren Ausübung er nun circa 16 Jahre lang sich und seine Familie, wenn auch manchmal ziemlich karg, doch auf eine ehrliche Weise ernähren und unterhalten konnte. Leider leuchtete ihm das Glück auch nicht überall entgegen, son-

dern schwere Krankheiten, womit sowohl er als einzelne seiner Familienmitglieder abwechselnd heimgesucht wurden, sowie die letzten Theurungsjahre brachten ihn öfters in etwas dürftige Umstände, die ihn nöthigten, mit desto größerer Aufopferung und Ausdauer für seine Familie zu sorgen. Infolge dieser allzugroßen Anstrengung leidet er nun seit längerer Zeit an einer gefährlichen Augenkrankheit, die nach den Aussagen der Ärzte bei fernerer Fortsetzung der Schneider-Profession unheilbar werden und ihn in wenigen Jahren zu jeder Arbeit untauglich machen würde. Bei diesen traurigen Aussichten sieht er sich genöthigt, seinen Beruf aufzugeben und sich anderer Beschäftigung zu widmen; allein er sieht ganz gut ein, daß es ihm hier unmöglich wird, ohne die Mildthätigkeit fremder Personen und seiner Gemeinde in Anspruch nehmen zu müssen, sich mit seiner Frau und seinen fünf unerzogenen Kindern durchzubringen, und hat daher, dem Rufe einiger Freunde folgend, sich entschlossen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, wo er zu seinem fernen Fortkommen günstigere Aussichten hat, als es hier der Fall ist. Als vermögensloser Familienvater ist er aber außer Stand, das erforderliche Reisegeld aufzubringen, deßhalb hat er sich bereits an den Wohlthätigkeitssinn einiger Mitbrüder gewendet und auf diese Weise – dank den edlen Gebern – eine Steuer an die Auswanderungskosten zusammen gebracht. Diese Beiträge reichen aber noch lange nicht aus, um die Reisekosten daraus zu bestreiten, es fehlen ihm hiezu noch circa 600 Franken; daher erlaubt er sich die Freiheit, in dieser Angelegenheit sich an Sie, hochgeehrte Herren, zu wenden, mit der höflichen *Bitte*: Sie möchten ihm zum Zwecke seiner Auswanderung ebenfalls eine beliebige Steuer zusprechen und aus der Staatskassa verabfolgen lassen³².

Dokument 28

Schreiben des Regierungsrates an den Regierungstatthalter von Wangen, 25. April 1851

Die Bürgergemeinde Attiswil hat uns einen jüngsthin von ihr gefaßten Beschluß zur Genehmigung vorgelegt, welcher dahin geht, es soll eine Anzahl vermögensloser Bürger der Gemeinde Attiswil, welche sich zur Auswanderung nach Nordamerika entschlossen haben, mit ihren Familien auf Kosten der Gemeinde mit dem nöthigen Reisegelde ausgestattet werden. Der durchschnittliche Betrag dieses Reisegeldes soll jedoch die Summe von Fr. 125 per Kopf in keinem Falle übersteigen. Die Familien oder Individuen, welchen ein solches Reisegeld bewilligt wird, sollen von der Bürgergemeinde nach sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse unter der Zahl der sich Anmeldenden einzeln bezeichnet werden. Ferner soll Vorsorge getroffen werden, daß die Auswanderer nicht nur in Nordamerika ans Land gesetzt werden, sondern einen solchen Platz im Innern der vereinigten Staaten erreichen können, von welchem aus ihr Fortkommen als wahrscheinlicher Weise gesichert angesehen werden kann. Der Überschuß des ihnen bestimmten Reise-

geldes nach Abzug der Kosten für die Seereise wird denselben in Neuyork eingehändigt werden. Zur Bestreitung der Kosten dieser Auswanderung beabsichtigt die Gemeinde ein Anleihen von höchstens Fr. 12000 gegen Verpfändung des ihr zuständigen Grundstückes, Hochbühlfeld genannt, aufzunehmen. Die Verzinsung und Rückzahlung des aufgenommenen Anleihens soll geschehen: durch Verwendung des Ertrages der von den Auswandernden bisher innegehabten burgerlichen Nutzungen, auf welche dieselben Verzicht leisten, durch Erhebung einer angemessenen Anlage von den Nutznießungsrechten der übrigen im Gemeindsbezirke angesessenen Bürger, durch allfällige Zuschüsse der Einwohnergemeinde und durch allfällige freiwillige Beisteuern von Privaten. Zur Erhebung der erwähnten Anlage wird durch den fraglichen Beschluß ein Steuermodus festgestellt, wonach vom Jahr 1851 an bis zur Deckung des Anleihens alljährlich von den Bürgerloosen, welche in den Händen ihrer bisherigen Inhaber verbleiben, eine Abgabe an die Gemeinde bezahlt werden soll, und zwar in progressivem Maaßtabe nach dem Vermögen, welches die Nutzniesser laut Grund- und Kapitalsteuerregister versteuern. Über den Bezug dieser Auflagen wird der Burgerrath bevollmächtigt, ein Reglement zu entwerfen. Die Einwohnergemeinde soll um einen jährlichen billigen Zuschuß zur Abbezahlung des Anleihens angegangen werden. Diese Mittel sind dazu bestimmt, vorab die Zinse des Anleihens zu decken, aus den Überschüssen wird ein Tilgungsfond gebildet, welcher bei einer öffentlichen Creditanstalt anzulegen ist; die Ausführung dieser Zahlungsbestimmungen wird durch ein vom Einwohnergemeinderathe aufzustellendes Reglement angeordnet. Eine Commission der Burgergemeinde von neun Mitgliedern ist mit der Verabfolgung der Beiträge an die Auswanderer und mit der Aufnahme des Darlehens beauftragt und hat namentlich auch die Pflicht, für das Wohl der Auswanderer nach besten Kräften [zu] sorgen. Im Übrigen haben die ordentlichen Burgergemeindsbehörden den Beschluß zu vollziehen.

Aus der Zuschrift der Burgergemeinde Attiswil, wodurch die Genehmigung dieser Beschlüsse nachgesucht wird, geht hervor, daß die Gemeinde hinsichtlich des Armenwesens sich in einer immer bedenklicher werdenden Lage befinde und daß die Erträgnisse des Armengutes zur Verpflegung der nach dem Armengesetze Unterstützungsberechtigten bei Weitem nicht hinreichen. Überdieß habe sich im Bezirke der Gemeinde eine immer zunehmende Klasse von burgerlichen Armen gebildet, welche besitzlos und ohne regelmäßige Beschäftigung für ihren Lebensunterhalt beinahe gänzlich auf precäre Tagelöhnerarbeit bei den Wohlhabenden und auf die Bebauung ihres Antheils Burgerland angewiesen sei. Fehlerhafte Gemeindeverwaltung, Nachlässigkeit in der Sittenzucht oder völliger Mangel derselben, blindes Vertrauen auf die wenn auch geringen Hülfsmittel der Burgernutzungen, leichtsinnige und frühe Heirathen, Gewöhnung an den Branntweingenuß befördern die Verarmung und erzeugen ein schreckenerregendes physisches und moralisches Elend. Durch die Noth der letzten Zeiten sei endlich die Überzeugung von der Nothwendigkeit eingreifender Maaßregeln zur Abhülfe gegen die Übelstände bei vielen Gemeindsbürgern geweckt worden, und diese Nothwendig-

keit sei um so dringender erschienen, als die Bildung eines Armenvereins gänzlich mißlungen sei. Zudem habe sich unter der ärmeren Klasse in Folge vermehrten Mißbehagens einerseits und günstiger Nachrichten aus Nordamerika von abgewanderten Gemeindegürgern andererseits eine Lust zur Auswanderung gezeigt, welche unter richtiger Leitung für die Gemeinde von erspriesslichen Folgen werden und die wirksamste Abhülfe gegen die Armennoth gewähren könne.

Unaufgefordert hätten sich siebenzehn Familien, bestehend aus 113 Köpfen, wovon beinahe 60 noch nicht admittirte Kinder, zur Auswanderung gemeldet. Ein vorberathendes Komite habe hierauf der Gemeindeversammlung den Entwurf zu obigen Beschlüssen vorgelegt, welche sowohl im Ganzen als durch artikelweise Abstimmung sämmtlich einstimmig angenommen worden seien. Der Ertrag der Bürgerlose der Auswanderer, welchen von nun an die Gemeinde zu beziehen hätte, würde ziemlich genau zur Deckung der Zinse für das aufzunehmende Anleihen hinreichen; die Gesamtsumme der nach dem aufgestellten Modus zu beziehenden Steuern von den Nutzungsberechtigten werde sich auf etwa Fr. 440 neue Währung jährlich belaufen, welcher Betrag voraussichtlich ganz auf Tilgung des Anleihens verwendet werden könne. Die Einwohnergemeinde habe in Betracht, daß sie bisher zur Armenunterstützung verpflichtet gewesen sei und moralisch verpflichtet bleibe, ihre Bereitwilligkeit zur Verabreichung eines angemessenen Beitragtes ausgesprochen. Für die Auswanderer sei die Ausführung dieser Beschlüsse um so mehr zu wünschen, als dieselben, arbeitsfähig und meist in kräftigem Alter, im Stande sein werden, sich zu einer besseren Existenz aufzuschwingen, und als die meisten derselben Bekannte und Mitbürger in den vereinigten Staaten von Nordamerika treffen werden, von welchen sie Handbietetung und Hülfeleistung erwarten dürfen.

Es hat nun zu unserer größten Befriedigung gereicht, dem Gesuche der Bürgergemeinde von Attiswil zu entnehmen, mit welcher sorgfältigen Erwägung der Umstände und mit welcher Umsicht die Gemeinde in ihren Maßregeln zur nachhaltigen Verbesserung ihres drückenden Zustandes zu Werke gegangen ist. Da demgemäß die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 31. Mai abhin alle wünschbaren Garantien des Gelingens dieser Unternehmung darbieten, da ferner die Unterstützung der Auswanderung in solcher Weise vorzüglich geeignet erscheint, die Schwierigkeiten des Überganges von dem bisherigen Systeme der Armenpflege zu den neuen Einrichtungen wesentlich zu mildern und das Wohl der verschiedenen hiebei beteiligten Volksklassen zu fördern, und da auch in formeller Beziehung alle gesetzlichen Vorschriften bei Fassung der erwähnten Beschlüsse beobachtet worden sind, so haben wir auf den Antrag der Direktion des Innern denselben die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, mit dem Zusatze jedoch, daß für die unter den Auswanderern befindlichen Personen, welche nicht eigenen Rechtes sind, die Zustimmung der competenten Vormundschaftsbehörde eingeholt werden soll, um die Verträge über die Verabreichung von Beiträgen mit der Gemeinde abzuschließen.

Unsere Sanction der fraglichen Beschlüsse soll jedoch erst in Kraft treten, wenn die Frist abgelaufen sein wird, welche die Gemeinde zur Einreichung von allfälligen Oppositionen gegen dieselben bestimmt hat, und unter dem Vorbehalte, daß keine solchen Oppositionen eingingen.

Sie wollen diesen Beschluß der Gemeinde unter Zustellung des Publicationszeugnisses, welches im Anschlusse mitfolgt, eröffnen. Schließlich beauftragen wir Sie, jeweilen bei der Passation der Gemeindefrechnungen von Attiswil genau darauf zu achten, daß die Amortisirung der Schuld gemäß den von uns genehmigten Beschlüssen bewerkstelligt werde.

Dokument 29

Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion an den Regierungsrat, 19. Mai 1851

Bei der seit einiger Zeit stark zunehmenden Auswanderung nach den Nordamerikanischen Freistaaten haben sich auch eine Anzahl fremder Agenten, die aus der Spedition der Auswanderer ihren Haupterwerbszweig machen, durch die Art und Weise bemerkbar gemacht, mit welcher sie dieses Geschäft durch Mithülfe von Unteragenten und auf lokende Ankündigungen in öffentlichen Blättern hin, zu ihrem großen Vortheil, aber meist zum wesentlichen Nachtheil der Auswanderer, betreiben.

Von verschiedenen Seiten, ganz besonders aber vom Schweizerischen Consulat in Havre, sind nun wiederholt schon Klagen an den Bundesrath als auch an die hierseits Behörden gelangt, daß die von solchen Agenten mit den Auswanderern abgeschlossenen Überfahrtsverträge oft nur theilweise, oft gar nicht vollzogen würden und die Auswanderer ganz besonders den unwürdigen Spekulationen solcher Agenten auf die niedern Überfahrtspreise ausgesetzt seien, von daher also mitunter durch Wochen und Monate andauerndes, gezwungenes Verweilen in den Seep läzen, und dergl[eichen] mehr, bedeutende Einbußen erleiden müßten.

Zu allem diesem tritt nun auch der Umstand, daß die Auswanderer für den ihnen solchergestalt erwachsenden Schaden sich an Niemanden halten können, indem ihnen alle Mittel abgehen, hierseits gegenüber solchen gewissenlosen Agenten durch Anhebung eines Zivilrechtsstreites sich wenigstens Entschädigung zu verschaffen, da ohne vorherige Hinterlage bedeutender Geldbeträge dieselben keinen Anwalt zu Führung eines solchen Prozeßes finden, und sowohl durchweg endlich noch lieber Unrecht leiden, als das ihnen zur Auswanderung höchst nothwendige Geld zu Führung unsicherer Prozeße hier zurückzulassen. Dies alles ist indeßen den Spediteurs sehr wohl bekannt, daher auch die Auswanderer ihnen gegenüber völlig schutzlos dastehen und ihrer Willkühr preisgegeben sind.

Es ist nun aber unstreitig Pflicht des Staates, d. h. der Regierung, die Bürger des Kantons von allen derartigen Prellereien und Betrügereien besagter Spekulan-

ten möglichst sicher zu stellen und, falls dennoch solche vorkommen, den Geschädigten zu Schadenersatz zu verhelfen sowie die betrügerischen Spediteure und Agenten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Nur auf diese Weise kann fernern derartigen Prellereien und Benachtheiligungen unserer auswandernden Bürger gehörig und auf die Dauer begegnet werden, denn Alles, was diesorts von Privaten unternommen würde, wäre ohne Halt und ohne Garantie für die Gesamtheit der Auswanderer. Einerseits müssen hienach vom Staat Präservativbestimmungen aufgestellt werden, die dem Auswanderer zum Voraus möglichst vor Betrügereien sichern, andererseits auch Bestimmungen, die für Vergehen, die demungeachtet begangen werden, Entschädigung an den Damnifikaten³³ und Strafe an den widerhandelnden Agenten sowie Verlust jeglichen Anspruchs auf Entschädigung für den widerhandelnden Auswanderer zur Folge haben.[...] ³⁴

Dokument 30

Schreiben des Regierungsrates an den Regierungstatthalter von Seftigen, 19. Juni 1851

Die Einwohnergemeinde von Gelterfingen hat in ihrer ordentlichen Versammlung vom 5. Mai abhin beschlossen, einem Gemeindeglied Niclaus Wyniger, Vater von fünf unermöglichten Kindern, zum Behufe der Auswanderung nach Nordamerika einen Beitrag von 150 Kronen aus dem Armengute zu verabfolgen, weil zu befürchten sei, daß diese Familie der Gemeinde in wenigen Jahren zur Unterstützung auffallen würde. Um diesen Capitalangriff zu decken, beabsichtigt die Gemeinde, eine Armentelle zu erheben, welche jedoch auf mehrere Jahre vertheilt werden soll. Dieselbe hat nun die Genehmigung dieses Beschlusses bei uns nachgesucht.

Auf den hierüber angehörten Vortrag der Direction des Innern haben wir nun gefunden, es sei zwar allerdings bei der zunehmenden Übervölkerung und Verarmung wünschenswerth, daß die Auswanderung von Bedürftigen durch die Gemeinden unterstützt werde; allein es könne zu diesem Zwecke ein Capitalangriff des Armengutes der Consequenz wegen nicht gestattet werden, indem solche Vermögensschwächungen zu weit führen und mit den von der Auswanderung einzelner Familien zu hoffenden Vortheilen nicht im gehörigen Verhältniß stehen würden. Überdies sei die Erhebung von Armentellen durch das Gesez untersagt.

Wir haben daher, obgleich wir dem guten Willen der Gemeinde gerne Rechnung getragen hätten, dieselbe mit ihrem Gesuch abgewiesen, was Sie gehörigen Orts eröffnen wollen.

*Vortrag der Direktion des Innern und des Regierungsrates an den Grossen Rat, 10. Juli 1851
(Auszug)*

[...]

In ihrer prinzipiellen Allgemeinheit ist die Frage, ob die Auswanderung dem Mutterlande zum Vortheil oder Nachtheil gereiche, ob sie zu befördern oder zu hemmen sei, eine sehr bestrittene. Vielfach wird behauptet, die Auswanderung entziehe dem Lande sowohl das Kapital als die nützlichen Arbeitskräfte, die Arbeitsunfähigen, die Trägen, die Trunkenbolde, alle Diejenigen, welche auf Unkosten Anderer leben und dem Staate zur Last fallen, blieben nach wie vor zu Hause; die Lücke fülle sich überdies sogleich wieder aus; die Auswanderung verfehle daher ihren Zweck; es seien andere, bessere und wirksamere Mittel zu ergreifen. Wir geben nun gerne zu, daß die Auswanderung in der Regel immer einen störenden Druck äußerer Verhältnisse – eine Art von Nothstand – voraussetzt, und um so ungünstiger beurtheilt wird, je mehr einerseits mit Grund behauptet werden kann, die Abhülfe lasse sich auf anderem Wege leichter erzielen, und je mehr andererseits nach wie vor eine grosse Masse von Armen dem Staate zur Last fällt. Zudem sehen auch wir es ungerne, wenn Solche auswandern, deren Vermögen eine ersprießliche Hülfquelle ihrer Mitbürger bildet, oder Solche, deren Thätigkeit und Arbeitskraft im eigenen Lande genugsamen Spielraum findet. Allein, wir geben nicht zu, daß bei uns die angemessene Unterstützung mittelloser Auswanderer ihren Zweck verfehle oder wohl gar schädlich wirken würde.

Was die wirklich Arbeitsunfähigen betrifft, so werden wir allerdings dadurch von dieser Bürde nicht befreit werden. Allein, wollte Gott, wir hätten im Kanton Bern nur diese und keine andere Sorge, denn man ist derselben so gut und mehr noch als anderwärts gewohnt und wird sich über dieselbe nicht so leicht beklagen. Bleiben uns ferner auch die Trägen, die Bettler und die Überlästigen auf dem Halse, so haben wir eben hier eine der Quellen zu stopfen, aus welcher das Übel entspringt und sich stetsfort vermehrt. Die Auswanderung hat in dieser Beziehung nicht die Gegenwart, sondern die Zukunft im Auge, sie wirkt als Präservativmaßregel zur freiern, naturgemäßern, selbstständign Entwicklung der zurückbleibenden jüngern, dem Verderben noch nicht anheim gefallenen Kräfte. Nur in stehenden Wassern bildet sich ja der Sumpf, wer dieselben gesund und rein erhalten will, verschaffe ihnen deßhalb Abfluß und Bewegung. Die Kosten dieser Wohlthat, so hoch sie auch ansteigen mögen, sind wahrlich nicht zu scheuen. Es will uns ferner scheinen, es liege ein Widerspruch darin, auf der einen Seite über die Entziehung nützlicher Arbeitskräfte sich aufzuhalten, um auf der andern Seite einzuwenden, die Lücke fülle sich sogleich wieder aus. Je schneller das Letztere geschieht, je mehr liegt hierin der Beweis der Druckes, um dessen willen die Aus-

wanderung sich als Bedürfniß darstellt. Auch dürfte in diesem Falle die Auswanderung eher den doppelten Vortheil darbieten, nicht nur Demjenigen zu helfen, welcher geht, sondern auch Demjenigen, welcher bleibt. Übrigens aber können wir hier nicht genug hervorheben, daß wir die Vorzüge oder Nachtheile der Auswanderung in ihrer Allgemeinheit und als Prinzipienfrage gar nicht ins Auge zu fassen gedenken. Nein, wir betrachten dieselbe einfach vom Gesichtspunkte der Opportunität und momentanen Nothwendigkeit aus, denn wir befinden uns in außergewöhnlichen Übergangszuständen; es handelt sich um die besondern, auf diese Ausnahmszustände passenden Mittel, um Wiederherstellung eines vielfach gestörten Gleichgewichtes, um die Vermittlung von Gegensätzen, auf welche weder ein gewöhnlicher Maßstab noch eine gewöhnliche Berechnung passen. Im gegenwärtigen Momente und bei dem gegenwärtigen Stande des Armenwesens im Kanton Bern erkennen wir einzig diesen letztern Gesichtspunkt als den wahren und richtigen an. Von demselben aus haben wir vielfache Betrachtungen der ernstesten Art anzustellen und nur das Urtheil derjenigen als competent zu erklären, welche diese Zustände kennen.

[...]

Schon aus der bisherigen Darstellung ergeben sich der Gründe mehr als genug, daß und warum der Staat sich bei der Auswanderung der ärmern Klasse von Staatsbürgern thatkräftig und mit finanziellen Mitteln betheiligen solle. Allein die Sache nimmt eine noch viel bestimmtere und entschiedener Gestalt an, wenn wir den gegenwärtigen Stand unseres Armenwesens und die Stellung ins Auge fassen, welche der Staat gegenüber demselben einnimmt. Nirgends in der Schweiz, nirgends in ganz Europa ist der Staat verfassungsmäßig bei der Armenfrage dergestalt in den Vordergrund gestellt worden wie im Kanton Bern. Wir sollen den verfassungsmäßigen Grundsatz festhalten und durchführen, welcher sowohl die Erleichterung der bei dem Armenwesen zunächst betheiligten Gemeinden als die Reform der bisherigen, vielfach mißbräuchlichen Unterstützungsweise bezweckte. Wir sollen weder zur alten Zwangstelle der Gemeinden zurückkehren, noch die centralisirte Staatsarmenpflege einführen, welche allerdings, wie im aargauischen Verfassungsrath behauptet worden, den Kanton nach und nach zu einem großen Armenspital gestalten müßte. Wir sollen, so weit die Armengüter nicht ausreichen, an Platz der amtlichen burgerlichen Armenpflege der Heimathsgemeinde zur freiwilligen Ortsarmenpflege der Einwohnergemeinde gelangen. Wir befinden uns im schwierigsten Zeitpunkte des Überganges von dem alten System, das wir verlassen, zu dem neuen System, das sich noch weder bewährt, noch in die Sitten und Gewohnheiten des Volkes eingelebt hat. Die guten Früchte des neuen Systems können sich im günstigsten Falle erst später zeigen, während die Noth des Tages nur dessen Mängel fühlt. Wir sollen ein altes, eingewurzelt Erbübel ausrotten im Kampfe mit eben so alten Sitten, Gewohnheiten und Begriffen, im Kampfe sogar mit Manchen unter denen selber, deren Werk auszuführen wir berufen sind. Wir sollen gleichzeitig das Loos der ohnehin so zahlreichen Klasse der Armen zu verbessern trachten, während die finanziellen Mittel dazu gerade

von denen erschöpft worden sind, welche uns am heftigsten bekämpfen. Mißlich und schwierig ist die Lösung dieser Aufgabe. Soll die Reform des Armenwesens nicht mißlingen, kann die Armuth nicht gleich der Zwangstelle, ihrer Begleiterinn, Führerinn und Nährerinn, wegdekretirt werden, ist die freiwillige Ortsarmenpflege einstweilen und auf lange Zeit mangelhaft und ungenügend; will man wirklich Fortschritt und Verbesserung, statt Rückschritt und Verschlimmerung, so bietet sich in diesem Moment und unter diesen Verumständungen die Betheiligung des Staates bei der Auswanderung als ein unabweisliches Bedürfniß und als eine schlechthin nothwendige Maßregel dar, welche mit andern ebenfalls nothwendigen Maßregeln in Verbindung gebracht werden muß. Es handelt sich hierbei um eines der wirksamsten Hülfsmittel zur beabsichtigten unumgänglichen Grundreform, um die momentane Erleichterung des Überganges, um die praktische Ergänzung vielfacher Mängel eines verderblichen Zwischenzustandes. So gewiss der eine Theil der durch den §. 85 der Verfassung vorgeschriebenen Reformen bereits durchgeführt ist, so gewiss verlangt die Gerechtigkeit, daß der andere Theil ebenfalls durchgeführt werde, und zwar verlangt sie dieß nicht nur mit Rücksicht auf die dabei vorzugsweise betheiligten Landesgegenden, sondern auch mit Rücksicht auf die Lage der ärmern Klasse selbst.

Wir können begreifen, daß, wer andere und besser Mittel kennt, auch anderer Meinung sei, aber er nenne diese Mittel und bezeichne sie klar und deutlich, unter Stellung bestimmter Vorschläge, unter Übernahme der Verantwortlichkeit dafür. Wir erklären noch einmal, es muß während der Übergangsperiode geholfen werden, je rascher, je nachhaltiger und entschiedener, desto besser.

Unsere Vorschläge gehen dahin:

1. Der Regierungsrath wolle dem Grossen Rathe beförderlichst den von der Justiz-Direktion ausgearbeiteten Gesetzesentwurf über die Agenturen und Auswanderungsbüreaux im Kanton zur Annahme vorlegen, um den Auswanderern beim Abschluß von Reiseakkorden die nöthigen Garantien zu verschaffen.

2. Der Regierungsrath wolle bei dem Grossen Rathe beantragen:

a. daß in Gemäßheit des Großrathsbeschlusses vom 7. Februar 1849 noch einmal dahin gewirkt werde, daß die schweizerische Bundesversammlung für das Auswanderungswesen ein Centralbüro in der Schweiz errichte und die nöthigen Agenturen theils in europäischen Seehäfen, theils in Amerika bestelle;

b. daß, wenn dieser Schritt erfolglos bliebe, für bernersche Staatsbürger durch den Regierungsrath eine Auswanderungskommission ernannt und mit dem nöthigen Kredite ausgerüstet werde, welche sowohl in Europa als in Amerika die zweckdienlichen Verbindungen anzuknüpfen habe, um den Auswanderern nach Kräften an die Hand zu gehen und denselben auf der Reise bis an den Ort ihrer Bestimmung Anleitung und Schutz zu gewähren;

c. daß zu Verhütung von Unordnung und Mißbräuchen die freiwillige Auswanderung solcher Personen, welche nicht aus eigenen Mitteln die Reise zu bestreiten vermögen, unter die schützende Kontrolle des Staates gestellt und an die Bedingung geknüpft werde, daß einerseits nicht nur für die Reisekosten nach einem

amerikanischen Seehafen ins Innere gesorgt und andererseits, soviel es namentlich die Familienväter betrifft, genügende Aussicht zu Arbeit, Verdienst und Unterkommen vorhanden sei;

d. daß jeder Heimathgemeinde unter dieser Voraussetzung zu gestatten sei, unbemittelten Auswanderern auf Rechnung der zurückgelassenen burgerlichen Genüsse hin oder durch Erhebung einer Gemeindssteuer oder auf sonstige Weise, sofern es ohne Schwächung der Gemeinds- und Armengüter und ohne stiftungswidrige Verwendung geschieht, die Reisekosten vorzuschüssen;

e. daß der Staat je nach dem Belange des daherigen Kredites bei diesen Gemeindsunterstützungen sich verhältnißmäßig zu betheiligen habe, in der Weise, daß einerseits die besteuerten Auswanderer derjenigen Gemeinden, welchen nach §. 85 der Verfassung mit Rücksicht auf die bisherige Last der Armenunterhaltung der nächste Anspruch auf den Staatsbeitrag zusteht, mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertel ihrer Aussteuer aus der Staatskasse erhalten und daß andererseits auch das Bedürfniß anderer beschwerterer Gemeinden nach Maßgabe ihrer Mittel und Leistungen in billige Betrachtung zu ziehen sei;

f. daß, unvorgreiflich spätern Beschlüssen, welche die Erfahrung als zweckmäßig oder nothwendig erscheinen lassen dürfte, einstweilen ohne Consequenz für die Zukunft diese Betheiligung des Staates bei der Auswanderung auf einen Zeitraum von 4 Jahren, vom 1. Januar 1852 bis 1. Januar 1856, in der Weise zu erfolgen habe, daß wenn nöthig in jedem der 4 Jahre die Summe von Fr. 100000 verwendet werden könne;

g. daß diese Summe auf dem Wege einer successiven Anleihe, wenn nöthig unter faustpfändlicher Einsetzung des Zehntloskaufkapitals, zu erheben und aus dem für die Reform des Armenwesens festgesetzten jährlichen Maximum der Fr. 400000 als in angemessener Frist zu amortisiren sei;

h. daß der Regierungsrath sowohl mit Vollziehung dieses Beschlusses als mit Erlassung der nöthigen reglementarischen Vorschriften beauftragt sei³⁵.

Dokument 32

Schreiben des Bundesrates an den Regierungsrat, 22. Juli 1851

Mit Verehrlichem vom 25. Juni abhin theilen Sie uns die Abschrift einer Depesche des schweiz. Konsulats in Hâvre an Ihre Direktion des Innern mit, [...], in welcher dasselbe die Ansicht ausspricht, daß, wenn es allerdings verdienstvoll und lobenswerth sei, die Mittel zu suchen, den schweizerischen Landsleuten in der neuen Welt nützlich zu sein, es doch noch nothwendig wäre, dieselben schon im Vaterlande vor der Prellerei der Auswanderungsagenten zu schützen, da diese ihr Gewerbe anerkanntermaßen nur auf Kosten der Auswanderer treiben. Abhilfe

thun hier sehr Noth, und es könnte durch ein eid[genössisches] Zentralbüro in Basel noch viel mehr für alle Auswanderer gethan werden, wenn, wie es das Konsulat vorgeschlagen, diese offizielle Agentur denjenigen Händen anvertraut würde, welche bereits mit dem Auswanderungswesen vertraut und von den angesehensten Häusern in Basel empfohlen worden seien. Der Vorschlag könnte um so eher realisiert werden, als die Kosten für dieses Büro durch die von den Auswanderern nach einem besonderen Tarif erhobenen Gebühren selbst gedeckt würden.

Sie empfehlen den Vorschlag des H[errn] Konsuls Wanner in Hâvre aufs angelegentlichste und drücken den Wunsch aus, daß demselben, so weit es thunlich sei, Folge gegeben werden möchte.

Wir geben uns die Ehre, Ihnen hierauf zu eröffnen, daß wir, nach reiflicher Berathung dieser Angelegenheit, auf Ihr Begehren nicht eintreten zu können glauben, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Solche Auswanderungsbüreaux erscheinen uns für den angeführten Zweck als unzureichend, indem sie den Auswanderern nicht diejenigen Vortheile darbieten, die man sich gewöhnlich davon verspricht. Es ist nämlich bekannt, daß ein großer Theil der Emigranten aus der Schweiz meistens schon zu Hause Reiseakkorde abschließt und mit Verbindlichkeiten an dem von Ihnen vorgeschlagenen Auswanderungsagenturbüreau ankommt, die nicht mehr geändert werden können. Sodann ist nicht zu übersehen, daß Ziel und Umfang der Auswanderung in Bezug auf Richtung, Ort und Zeit mancherlei Wechsel unterliegen, da sich die Auswanderungslustigen, je nach den Verheißungen, die denselben mit Recht oder Unrecht gemacht werden, bald nach Nordamerika, bald nach Brasilien, Algerien u. s. w. wenden und oft die verschiedensten Reiseruten nach ein und demselben Bestimmungsorte einschlagen.

2. Die Errichtung mehrerer solcher Auswanderungsbüreaux in der Fremde oder eines solchen in der Schweiz könnte nur zu leicht mißverstanden und als eine wenigstens indirekte Aufmunterung von Seite der Eidgenossenschaft zur Auswanderung und zur Entvölkerung ihres eigenen Landes angesehen werden.

3. Diejenigen Kantone, welche vermöge ihrer eigenthümlichen Verhältnisse ein größeres Interesse haben, die Auswanderung zu leiten oder ihr Vorschub zu leisten, sind nach der bestehenden Ordnung der Dinge nicht verhindert, sich untereinander durch ein Konkordat über Errichtung und Unterhaltung derartiger Auswanderungsbüreaux zu verständigen.

Indem wir durch die dargelegten Gründe Ihnen hinlänglich nachgewiesen zu haben glauben, warum wir nach unserer Anschauungsweise, die wir übrigens gegen den Herrn Konsul Wanner bereits früher schon ausgesprochen haben, den von Ihnen empfohlenen Vorschlägen nicht beitreten können, benützen wir noch diesen Anlaß, sie, getreue, liebe Eidgenossen! sammt uns in Gottes Obhut zu empfehlen.

Dokument 33

Schreiben des Regierungsstatthalters von Aarwangen (J. Kaufmann) an die Direktion des Innern, 5. Juni 1852

Mit ihrem verehrten Schreiben vom 17. Mai ult[imo] begleitet von einer Zuschrift des hohen schweizerischen Bundesrathes vom 10. g[leichen] M[onats] ersuchen Sie mich, von der Gemeinde Thunstetten genauen Bericht über die vom Auswanderungsagenten Schopp an mehreren thunstettischen Auswandern geübten Betrug und Prellerei einzuholen.

Sogleich nach Erhalt Ihrer Zuschrift gieng ich die Gemeinde Thunstetten um beförderliche, nur so genau als mögliche Berichterstattung über den Fragefall an und habe denn endlich mit Schreiben vom 30. Mai abhin, hier eingelangt aber erst am 5. Juni, folgende Auskunft erhalten:

«Der Gemeinde Thunstetten sei nichts Näheres bekannt, als was der einte Auswanderer Jakob Jenzer mit Brief vom 24. Hornung abhin aus Neuyork ihr angezeigt habe, daß sie nämlich daselbst glücklich angelangt, hingegen von Schopp geprellt worden seien. Sie haben ihm nämlich ihr Geld abgegeben, und Schopp habe ihnen Wechsel nach Amerika mitgegeben, die sich aber falsch herausstellten, so sei Jenzer von allem entblößt; er habe deßhalb beim schweiz. Consul Klage geführt und ihn ersucht, sich bei der hohen Regierung von Bern für ihn zu wenden, und angezeigt habe, daß sein Verlust in Baar 120 alte Schweizerfranken und eine Kiste Proviant betrage; er habe sehr geklagt, wie er mit seiner Familie durch diesen von Schopp an ihm begangenen Betrug ins Unglück und in Armuth versetzt worden sei. Hingegen von den andern Auswandern habe die Gemeinde ganz keine Nachricht erhalten und könne deshalb keine weitere Auskunft ertheilen.»

Dokument 34

Vorstellung bernischer Auswanderer in Bethlehem, Ohio, USA, an den Regierungsrat, 15. Oktober 1852

Schon seit langen Jahren besteht die Auswanderung und mit ihr die heillosen Betriegerien an den Auswandern in den See- und Landungsstädten von Seite der Mäkler, Gastwirthe, sogar der Behörden, die betreffenden schweiz. Consulate nicht einmal ausgenommen, wie die Unterzeichneten erfahren mußten. Wenn der schweiz. Consul schon nicht direkte als Mäkler oder Betrieger bezeichnet werden darf, so läßt er doch, wenn er darum ersucht wird, nicht den gehörigen Schutz angedeihen, sondern thut mit barschen Worten der Sache den Faden abschnei-

den, welches die armen Auswanderer, meistens von niederm Stande, abschreckt. Wir wollen der Unbill, welche den Auswandern im fernen Amerika widerfährt und deren sie immer ausgesetzt sind, nicht erwähnen, Sie kennen solche zu gut, nur so viel sei Ihnen, Tit. Herren und Vaterlandsfreunde, geklagt: daß die Auswanderer, der Geseze und Verordnungen unkundig, das größte Elend erdulden müssen, und so lang man bei ihnen einen Cent vermuthet, gleich einem wilden Thier Jagd auf dieselben macht, so daß die Wehrlosen und Unkundigen drei Mahl soviel zahlen müssen, als sie eigentlich zu zahlen schuldig sind, und öfters dann ohne Geld und Mittel da stehen müssen und nicht weiters an den Ort ihrer Bestimmung ziehen können, nicht einmal zu ihren harrenden Verwandten.

Es ergeht demnach unsre demüthigste und dringendste Bitte an Sie, tit. Herren Reg. Rätthe! Sie wollen doch bei der schweiz. Bundesbehörde den Antrag stellen, daß zu diesem Zweke eine eigene Schutzbehörde in den Seestädten Neu-York und Neu-Orleans aufgestellt werden möchte, derselben sollte die Pflicht oblegen sein: Bei den Gastwirthen wie bei den Schiffs- und Eisenbahn Comp[anien] oder Rhedern vorher für jeden Auswanderer zu akordieren, damit dieselben fern von allen Bekümmernissen für Weib und Kinder ins Innere von Amerika ziehen könnten und wo ihnen ihr bißchen Vermögen für fernere Nahrungssorgen und übrigen Bedürfnissen, deren sie so sehr bedürfen, sicher bleibe. Da in jeder Seestadt und überhaupt in Amerika alles deutsch sprechen kann, so wollen sie einen Mann zu dieser Schutzbehörde wählen, der herablassend, freundlich und leutselig mit den Auswandern sprechen würde, auf solche achten und sie in die bestimmten Gasthöfe und bestimmten Plätze führen würde, kurz einen Mann aus unsrer oder aus des Volkes Mitte, der aber doch seine Pflichten getreu in jeder Beziehung erfüllen würde, einen Mann, der die Kniffe und Ränke dieser Mäkler und heillosen Buben bereits kannte und daher mit desto größerer Zuversicht arbeiten könnte.

Sollte jedoch die schweiz. Bundesbehörde nicht in diese Vorstellung eintreten und zu Beschluß erheben, so geht unsre Zuversicht dahin, daß der Canton Bern eintreten und unsre Wünsche erfüllen, und so den Dank vieler Tausender einerdnen werde. Es ist ein allgemeiner Schrei der Entrüstung, sowohl von den Deutschen als den Schweizern.

Gott beschütze unser verlaßenes Vaterland!

Zum Wohl unsrer nachziehenden Brüder.

Dokument 35

Anzeige der Schweizerischen Auswanderungsanstalt Beck und Herzog in Basel, 1. November 1852

Trotz aller angewandten Mühe, Auswanderer bis zum Orte ihrer Bestimmung auf das Beste zu befördern, und wenn sie auch im europäischen Einschiffungshafen alle Zufriedenheit bezeugten, ist schon der Fall eingetreten, daß sie, nach ihrer

Ankunft in Amerika, über die Behandlung und Verköstigung an Bord der Schiffe Klagen geführt haben. Da unser Bestreben von jeher dahin ging, die in der Beförderungsweise bestehenden Übelstände jeglicher Art nach besten Kräften zu beseitigen, so haben wir beschlossen, um diesem größten Übel zu steuern, den einzigen Weg einzuschlagen, auf welchem wir mit Sicherheit nicht nur alle derartige Vorfälle verhindern, sondern auch während der ganzen Reise bis New-York auf durchgreifende Weise für das Wohl unserer Passagiere und die Berücksichtigung ihrer Gewohnheiten und Ansprüche sorgen können.

Wir wollen nämlich für Anfangs oder Mitte März 1853 eine grössere Expedition von Basel bis New-York veranstalten, die nur aus Accordanten unseres Hauses bestehen soll und für welche wir das Schiff, den Kapitän und die Mannschaft selbst auswählen werden. Auf dem Schiffe werden wir die Einrichtungen treffen, die für die Gesundheit und Bequemlichkeit der Passagiere am zweckmäßigsten sind, namentlich auch für Absonderung der Verheiratheten und Trennung der Geschlechter unter den Ledigen sorgen, sowie überhaupt den sittlichen Zustand der Auswanderer an Bord nicht ausser Acht lassen, indem wir ihnen einen Arzt und einen Geistlichen mitgeben.

Den Seeproviant sowie das Bettwerk und die Schiffsgeräthschaften werden wir aus erster Hand in bester Qualität beziehen, wodurch wir in den Stand gesetzt sind, Ihnen neben diesen grossen Vorzügen noch eine Ersparniß in den Preisen zu bieten. Wir stellen nämlich, für Anmeldungen, die uns bis zum 15. December d. J. auf bindende Weise gemacht werden, unsere Übernahme von Basel bis New-York auf

Fr. 165.- für Erwachsene über 12 Jahre mit 200 Pfund Gepäck,

Fr. 115.- für Kinder von 1 bis 12 Jahre mit 100 Pfund Gepäck,

Säuglinge unter 1 Jahr frei,

mit Inbegriff von Kost, Logis, Seeproviant, Bettwerk und Schiffsgeräthschaften, so daß sie von ihrer Ankunft in Basel, von dem ihnen vorzuschreibenden Tage an, bis zu ihrer Landung in New-York gar keine nöthige Ausgabe mehr haben.

Wir glauben, mit dieser Unternehmung bei jeder Behörde sowohl als bei Privaten Anklang und Unterstützung finden zu müssen, und ersuchen Sie daher, uns so bald als möglich (jedenfalls vor dem 15. December) anzuzeigen, welche ungefähre Anzahl Personen Sie sich verbindlich machen, uns für diese Expedition zu übergeben.

Weitere Auskunft steht Ihnen schriftlich oder mündlich gern zu Diensten, und sollte Ihnen unser Haus etwa nicht hinlänglich bekannt sein, so wird es Ihnen leicht sein, bei dem hiesigen Handelsstande über unsere Solidität und Handlungsweise Näheres zu erfahren.

Dokument 36

Dekret des Grossen Rates über das Auswanderungswesen, 30. November 1852

Der Grosse Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

1. Zu Verhütung von Unordnung und Mißbräuchen ist die Auswanderung solcher Staatsbürger, welche nicht aus eigenen Mitteln die Reisekosten zu bestreiten vermögen, unter die Leitung und die schützende Aufsicht des Staates gestellt. Dieselbe kann auch von solchen Staatsbürgern angesprochen werden, welche mit eigenen Mitteln auswandern.

2. Der Regierungsrath ist zu dem Ende ermächtigt, einen unter die Aufsicht der Direktion des Innern zu stellenden Auswanderungskommissär zu ernennen und denselben mit den nöthigen Instruktionen und Vollmachten zu versehen³⁶.

3. Die Verwendung der Burgernutzungen zu Gunsten der Auswanderer ist den betreffenden Gemeinden nach Mitgabe reglementarischer Bestimmungen, welche der Sanktion des Regierungsrathes unterliegen, zu gestatten.

4. Ebenso ist den Gemeinden die Unterstützung nicht hinlänglich bemittelter Auswanderer gestattet:

a. aus dem Überschusse des stiftungsgemäss verwendbaren Einkommens des Armengutes oder der übrigen Gemeindsgüter;

b. durch einstweilige Kapitalangriffe des Gemeindsvermögens, welche nach und nach wieder gedeckt werden sollen, sofern der daherige Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel Stimmen gefaßt und die Genehmigung des Regierungsrathes erhalten wird;

c. durch Beziehung freiwilliger Steuern in der Gemeinde.

5. Bei der Staatsunterstützung sind vorzugsweise diejenigen Gemeinden zu berücksichtigen, welchen nach §. 85 der Verfassung der nächste Anspruch auf Unterstützung im Armenwesen zusteht.

6. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets und mit Erlassung der nöthigen reglementarischen Vorschriften beauftragt.

Der §. 5 findet auf den neuen Kantonstheil keine Anwendung.

Dokument 37

Dekret des Grossen Rates betreffend die Auswanderungsagenten, 7. Dezember 1852

Der Grosse Rath des Kantons Bern, in der Absicht, die aus dem Kanton Bern nach andern Welttheilen auswandernden Personen vor Betrügereien und sonstigen für sie nachtheiligen Handlungen der Spediteurs und Auswanderungsagenten

möglichst sicher zu stellen und Vergehen gegen die Auswanderer angemessen zu ahnden, *beschliesst*:

§. 1. Jeder, der als Spediteur oder Agent oder als Bevollmächtigter eines solchen mit Personen, die aus dem Kanton Bern nach fremden Ländern auswandern wollen, Veträge über deren Transportirung und Reiseunterhalt abschließen will, hat hiefür eine Bewilligung (Patent) bei der Justiz- und Polizeidirektion einzuholen, für welche eine Staatsgebühr von 25 Fr. zu bezahlen ist.

§. 2. Dieses Patent wird sowohl an Fremde als an Kantonsbürger nur auf Bescheinigung der kompetenten Behörde, dass der Betreffende im Zustande des eigenen Rechts und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit stehe und einen guten Leumund genieße, so wie auf Leistung einer zu 3 pCt. verzinlichen Sicherheit von Fr. 5000 in Geld für die Dauer von zwei Jahren ertheilt.

§. 3. Der Inhaber eines solchen Patents hat ein bestimmtes Domizil im Kanton zu verzeigen, bei welchem er gerichtlich belangt werden kann.

§. 4. Das Patent wird, vorbehältlich der in einzelnen Ausnahmefällen von der Justiz- und Polizeidirektion allfällig zu gestattenden Modifikationen, nur unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Unternehmer oder Agenten oder deren Bevollmächtigte dürfen keine Spedirung von Auswanderern übernehmen, ohne hierüber mit denselben einen schriftlichen Vertrag zu schliessen.

2. Dieselben haben eine gebundene und paginirte Kontrolle zu führen, die ein fortlaufendes Verzeichniß der Auswanderer enthält, mit denen sie Verträge abgeschlossen haben.

Dieses Verzeichniß muß den Tauf- und Familiennamen der Auswanderer, deren bisherigen Wohn- und Heimathort, den Tag des abgeschlossenen Vertrags, die Route und den Bestimmungsort der Reise, den Tag der Abfahrt von dem Seeplatze, wo die Einschiffung stattfinden soll, so wie die Vertragssumme enthalten.

3. Alle Verträge müssen schriftlich in deutscher oder französischer Sprache auf hiesigem Stempelpapier doppelt ausgefertigt und die Unterschriften derselben notarialisch beglaubigt sein. Jedes Doppel ist mit der entsprechenden Zahl der in Ziffer 2 aufgestellten Kontrolle zu versehen, von dem betreffenden kontrahirenden Unternehmer oder Agenten sorgfältig in geordneten Fächern im Original oder in beglaubigter Abschrift aufzubewahren und den Behörden sammt der Kontrolle auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

4. Die von den Unternehmern oder Agenten oder deren Bevollmächtigten abzuschliessenden Verträge mit Auswanderern sollen stets Folgendes enthalten:

a. die Bestimmung des Tages, an welchem die Einschiffung in den Seehafen erfolgen soll, so wie die genaue Bezeichnung der Schiff Gelegenheit (Name und Art des Schiffes, Kapitän u. s. w.), des für den Auswanderer auf dem Schiffe bestimmten Platzes und die Angabe dessen, was er in Folge Vertrags auf dem Schiffe für sich und seine Familie verlangen kann;

b. die Verpflichtung des Unternehmers zu gehöriger unentgeltlicher Beherbergung, Verköstigung und Verpflegung oder aber entsprechender, im Voraus fest-

gesetzter Geldentschädigung für jeden Tag, um welchen die vertragsgemäß bestimmte Abfahrt ohne Schuld des Auswanderers verzögert wird, und zwar ohne Vorbehalt, mag die Verzögerung durch die Schuld des Unternehmers, des Agenten, des Schiffsherrn oder durch Zufall oder höhere Gewalt herbeigeführt worden sein;

c. die Verbindlichkeit des Unternehmers, den Auswanderer und seine Fahrniß um den bedungenen, im Vertrag ausgesetzten Preis an den vertragsgemäß bestimmten Ort auch in dem Falle zu bringen, wenn das betreffende Schiff vor der Reise oder auf derselben durch irgend einen Unfall oder aus einem sonstigen Grunde an deren Fortsetzung gehindert wird;

d. die Verbindlichkeit des Unternehmers zu Versicherung der Fahrhabe des Auswanderers während der Seereise in dem vertragsgemäß festgesetzten Werthe derselben oder aber die bestimmte Erklärung des Auswanderers, daß er auf die Versicherung verzichte;

e. die Zusicherung hinreichender und gesunder Verköstigung und Verpflegung während der Reise oder die bestimmte Erklärung des Auswanderers, daß er hiefür selbst Sorge;

f. in der Vertragssumme sollen auch das sogenannte Kommutations- oder Hospitalgeld sowie allfällig andere Gebühren inbegriffen sein;

g. die Verpflichtung des Unternehmers oder Agenten, in allen auf den Vertrag bezüglichen Streitigkeiten nach der Auswahl des Auswanderers entweder vor den bernischen Gerichten oder vor dem nächsten schweizerischen Konsul oder vor den zuständigen Gerichten des zeitigen auswärtigen Aufenthaltsortes Recht zu nehmen, und zwar unter Verzichtleistung auf alle Einreden, die auf allfällige später im In- oder Auslande abgeschlossene, den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden sollten;

h. die Bescheinigung, daß der Auswanderer mit einem gehörigen Passe der Centralpolizeidirektion des Kantons Bern für sich und seine allfällige Familie versehen sei, dessen Datum anzuführen ist.

§. 5. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die im Kanton Bern patentirten Agenten, welche mit Bernern außerhalb des Kantons Auswanderungsverträge abschließen, und zwar so, daß für solche Verträge das im Kanton Bern deponirte Geld gleichfalls haftet.

§. 6. Alle Kolonisations-, Auswanderungs- und daherigen größern Transportunternehmungen stehen unter spezieller Kontrolle der Direktion der Justiz und Polizei, und es dürfen ohne deren ausdrückliche Genehmigung keine öffentlichen Einladungen von Privaten oder Gesellschaften zum Anschluss an solche Unternehmungen ergehen.

§. 7. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sind mit Entziehung des Patents auf 6 Monate bis auf ein Jahr und einer Buße von 200 bis 300 Franken, sofern erschwerende Gründe vorliegen, auch mit Zuckung des Patents, im Wiederholungsfall aber mit gänzlicher Entziehung des Patents, einer Buße von 400 bis

600 Franken und, falls der Agent kantonsfremd ist, überdieß mit Fortweisung aus dem Kanton Bern zu bestrafen.

Jede Verurtheilung zu einer Strafe bedingt auch die Verurtheilung zum Schadenersatz.

§. 8. Dieses Dekret tritt vom 1. Jänner 1853 hinweg in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.